

FORSTSCHUTZ-VERFÜGUNG betreffend Massnahmen zur Käferbekämpfung

1 Erwägungen

1.1 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991, Art. 26, 27, 27a, 28, 37, 37a, 37b
- Verordnung über den Wald (WaV) vom 30. November 1992, Art. 28, 29, 30, 40, 40a, 40b
- Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 5. Mai 1997, Art. 12, 32, 48, 50, 52
- Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, Art. 18, 19, 21, 21a, 42, 45

1.2 Waldbesitzer / Pflichtiger

Angaben auf Formular Beitragsgesuch/Waldschadenabrechnung auf der Rückseite (Ziff. 1)

1.3 Schaden und Gefahren

Der Forstdienst hat in Ihrem Wald (Beitragsgesuch/Waldschadenabrechnung / Ziff. 2) durch Borkenkäfer befallene **Fichten** oder/und **Tannen** festgestellt. Vorläufig handelt es sich um ca. **Bäume** mit insgesamt ca. **m³**. Es besteht die akute Gefahr, dass sich der Schaden ausbreitet. Deshalb werden Sie aufgefordert, innert der Frist gemäss Ziff. 2.2 die nachfolgend beschriebenen Massnahmen auszuführen.

1.4 Kostenschätzung und Ausgabenbewilligung

Angaben zu den erwarteten Kosten und Beiträgen von Bund und Kanton finden Sie auf dem Formular Beitragsgesuch/Waldschadenabrechnung (Ziff. 5).

1.5 Abrechnung

Die angeordneten Massnahmen werden wie folgt abgerechnet:

- pauschal (Beilage 3, KS 6.4/1)** **nach Aufwand (Belege)**

Die Beiträge können gekürzt oder ganz gestrichen werden, falls die Massnahmen nicht fach- und zeitgerecht erfolgen. Die Abrechnung erfolgt nach Abnahme der Arbeiten durch den Forstdienst; bei zu erwarteten Folgeschäden per Ende Jahr.

1.6 Auftrag

Wenn die pflichtige Person die angeordneten Massnahmen nicht selbst ausführen kann, weil sie z.B. die nötige Ausrüstung, die fachliche Erfahrung oder die erforderliche Zeit nicht hat, kann sie durch das Ausfüllen des Arbeitsauftrages die Arbeitsausführung der Waldabteilung übertragen. Ein allfälliger Arbeitsauftrag ändert an der Verfügung nichts. Betreffend Kosten und Beiträge siehe Formular Beitragsgesuch/Waldschadenabrechnung (Ziff. 5)

2 Verfügung Auf Grund obiger Erwägungen wird verfügt:

2.1 Massnahmen

Beim Käferbefall können die Entwicklungsstadien „braun“ (d.h. Jung- und/oder Altkäfer) und „weiss“ (d.h. Eier, Larven und/oder Puppen) gemischt auftreten. Die Massnahmen sind (pro Stammteil) entsprechend des vorhandenen Entwicklungsstadiums des Käfers auszuführen. Die pflichtige Person hat folgende Massnahmen auszuführen:

	m³	Bemerkungen
Entwicklungsstadium „braun“		
<input type="checkbox"/> Holz aufrüsten und motormanuell im Bestand entrinden (i.d.R. mit Rindenschäler)
Entwicklungsstadium „weiss“		
<input type="checkbox"/> Holz aufrüsten und entrinden (z.B. Eder, Schälisen, Lochrotor)
<input type="checkbox"/> Holz aufrüsten und aus dem Wald abtransportieren (Export, Nasslager, Sägerei)
weitere Massnahmen		
.....

2.2 Frist

Die Massnahmen sind spätestens auszuführen **bis:** (**Datum**)
Der Abschluss der Arbeiten ist dem Förster unverzüglich zu melden.

2.3 Ersatzvornahme durch Dritte

Sind die Massnahmen bis zur gesetzten Frist nicht ausgeführt, veranlasst die Waldabteilung unter Kostenfolge für die pflichtige Person die Ausführung der Arbeiten durch Dritte.

2.4 Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen: **ja** **nein**.

Begründung falls ja: Damit die verfügten Massnahmen die erforderliche Wirkung haben, müssen sie vor Ausflug der Käfer ausgeführt werden. Der Ausflug der Käfer ist jedoch vor Ablauf der Beschwerdefrist zu erwarten.

2.5 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung – mit Ausnahme von Ziffer 2.4 – kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde geführt werden.

Gegen Ziffer 2.4 kann bei einem Entzug der aufschiebenden Wirkung innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde geführt werden.

2.6 Eröffnung

Diese Verfügung wird dem Waldbesitzer gemäss Ziffer 1.2 eröffnet.

Ort: Amt für Wald und Naturgefahren
 des Kantons Bern
 Waldabteilung
 Der/die Abteilungsleiter/in

Datum: Unterschrift:

Auskunftsstelle / Förster

(Stempel)

Beitragsgesuch/Waldschadenabrechnung
 Adresse Waldbesitzer (Fensterkuvert)